

❖ **Eckpunkte zur Strukturhaltung im IJFD**

Für die Dauer der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bzw. ungewisse Entsendezeitpunkte im IJFD-Jahrgang 2020 / 21 sollen die folgenden drei Einzelszenarien als **Eckpunkte** zur Abwendung der größten Not in der Trägerlandschaft und zur Strukturhaltung im IJFD dienen. Mit einer Sonderförderung bei erfolgter Entsendung sowie einer Förderung (Regelförderung) bei vereinbarter, aber noch nicht erfolgter Entsendung und einer Sonderförderung im Hinblick auf nicht besetzbare Stellen.

I. Einzelmaßnahme:

IJFD-Zusatzförderung/ Sonderförderung für Covid-19-bedingte besondere Ausgaben (bei erfolgter Entsendung)

Bei einer Entsendung im Rahmen der Regelförderung kann ein zusätzlicher Festbetrag bis zu 100 Euro / TNM, für besondere Ausgaben gezahlt werden. Insbesondere für Covid-19 bedingte Sonderausgaben wie z.B. zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen, Sonderausstattung der Unterkünfte, Corona-Tests/ müssen in einigen Ländern vor Einreise vorgelegt werden, Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Schutz etc.) und auch allg. pandemiebedingt Sonderleistungen können davon geleistet werden.

- Die Sonderförderung kann nur im Wege einer sonstigen Einzelmaßnahme gewährt werden, da die Förderrichtlinien den monatlichen Festbetrag in der IJFD-Regelförderung auf 350 € / TNM begrenzen.

II. Maßnahme im Rahmen der Regelförderung:

Förderung bei vereinbarter aber noch nicht erfolgter Entsendung

Freiwilligen mit einem bestehenden IJFD-Vertrag, die aber noch nicht entsandt werden können, können bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Konzeptes die einleitenden Bildungsmaßnahmen in angemessenem Umfang auf bis zu 3 Monate vor der Entsendung verlängert werden. Die Träger geben hierzu dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) gegenüber eine Erklärung zum besonderen pädagogischen Konzept zur Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen während der Covid-19-Pandemie ab. In dieser Erklärung bestätigen die Träger, dass die Bildungsmaßnahmen in Form einer fachlich auf die Tätigkeit im Ausland bezogenen, vorbereitenden Tätigkeit im Inland / eines

Anlage 1

Praxisseminars / einer Web-Vorbereitung oder in ähnlicher Weise erfolgen. Außerdem versichern die Träger, dass die pädagogischen Angebote der Situation entsprechend gewählt werden und im Sachbericht zum Zwischennachweis/Verwendungsnachweis ausführlich dazu Stellung genommen wird, welche Bildungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt worden sind. Die Förderung der Vorbereitungszeit in Deutschland kann damit im Rahmen der IJFD-Regelförderung abgewickelt werden, ohne dass hierfür ein separater Antrag gestellt werden müsste.

Kann eine Ausreise in den ersten 3 Monaten nicht erfolgen, kann eine Verlängerung um weitere 3 Monate in Betracht kommen, wenn eine gesonderte Prüfung der weiteren Perspektive für eine mögliche Ausreise zu einem positiven Ergebnis gekommen ist.

Sollte nach II. eine Ausreise in den ersten 3 bzw. ggf. 6 Monaten erfolgen, kann für die TNM im Ausland grundsätzlich ebenfalls die Zusatzförderung nach I. beantragt werden.

Wenn die Maßnahme in II. im Rahmen der IJFD-Regelförderung bereits begonnen hat und diese Maßnahme innerhalb der ersten 3 bzw. ggf. 6 Monate abgebrochen werden muss, kann ein Träger für die verbleibenden TNM die Maßnahme III. kumulativ in Anspruch nehmen, sodass insgesamt eine maximale Förderung je FW von 12 Teilnehmendenmonaten (TNM) nach II. und III. möglich ist.

Erläuterung:

- Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass die Freiwilligen, die noch nicht ausreisen können, bis zu 3 bzw. 6 Monate Bildungsmaßnahmen in Form von vorbereitenden Tätigkeiten/Praxisseminaren etc. ableisten könnten, die gemäß der IJFD-Richtlinie als Dienstzeiten anerkannt wären. Falls diese Zeit in vollem Umfang ausgeschöpft wird, erhalten die Träger für diese Zeit die IJFD-Regelförderung, der Kindergeldanspruch bleibt erhalten und die Freiwilligen haben ggf. die Möglichkeit, den Dienst im Hinblick auf eine Studienzulassung anerkennen zu lassen.
- Wenn die Freiwilligen sich doch vorzeitig entscheiden, die IJFD-Vereinbarung zu kündigen, um z.B. ein Studium zu beginnen, kann wie bisher bei Abbrüchen üblich, verfahren werden. Die Träger bekämen auch in diesem Fall einen der Zeit der Teilnahme der Freiwilligen am Projekt entsprechenden Anteil der Förderung. Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung sind dabei in der IJFD- Regelförderung

Anlage 1

üblichen Rahmen zuwendungsfähig, ohne dass z.B. Corona-bedingte Zulagen für Mehrarbeit oder erhöhten Betreuungsaufwand berücksichtigt werden.

- Wenn die Vorbereitungszeit nicht ausreicht, um die größte Not der Trägerlandschaft abzuwenden, wäre durch einen Übergang in III. Infrastrukturförderung insgesamt eine maximale Förderung von je 12 Teilnehmendenmonaten (TNM) nach II. und III. möglich.

III. Einzelmaßnahme:

Infrastrukturförderung (im Hinblick auf nicht besetzbare Stellen)

Sollte ein Träger in der Förderperiode 2020/21 für Länder, in die er bislang entsandt hat, keine Freiwilligenverträge abschließen können und insoweit nicht von den Maßnahmen nach I. und II. sowie der IJFD-Regelförderung gemäß IJFD-Richtlinie profitieren, kann ihm zur Erhaltung der Infrastruktur für die Anzahl der durchschnittlich in den letzten drei Förderperioden tatsächlich durchgeführten TNM eine Förderung in Form einer Einzelmaßnahme für einen festgelegten Übergangszeitraum von maximal 12 TNM je FW in Höhe von bis zu 200 Euro gewährt werden. Damit soll die Förderung für die Träger gelten, die in den letzten drei Jahren Freiwillige in bestimmte Länder entsandt hatten, bei denen aber pandemiebedingt aktuell in der Förderperiode 2020/21 keine Freiwilligenverträge für diese Länder zugrunde liegen und insoweit keine Entsendungen stattfinden können.

Mit der Förderung könnte beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren Gewinnung von Freiwilligen oder Einsatzstellenakquise betrieben werden. Auch eine Umlage zur Förderung der zentralen Stellen soll unter diesem Punkt berücksichtigt werden.

Die Förderung nach III. gilt kumulativ zu II. (nach Abbruch von 6 Monaten – bis max. weiteren 6 Monate in III.).

Sollte bei einem Träger die Maßnahme II. bei einer Nicht-Entsendung vorzeitig abgebrochen werden, ist es möglich, dass dieser Träger für die verbleibenden TNM die Maßnahme III. kumuliert in Anspruch nehmen kann, sodass insgesamt eine maximale Förderung von je 12 Teilnehmendenmonaten (TNM) nach II. und III. möglich wäre. Die Höchstförderung je Träger darf in Maßnahme III.

Anlage 1

Infrastrukturförderung jedoch den durchschnittlichen Wert der tatsächlich durchgeführten TNM der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

IV. Gesamtförderung / Höchstförderung

Die Gesamtförderung eines Trägers im IJFD-Jahrgang 2020 / 21, bestehend aus Regelförderung zzgl. Maßnahmen I., II. und III. darf das dem Träger für diesen IJFD-Jahrgang zugewiesene Kontingent (=Anzahl der bewilligten Teilnehmendenmonate mal 350,- €) nicht überschreiten.

V. Ausschluss - Vermeidung von Doppelförderung:

- Vor Inanspruchnahme der Möglichkeiten in den zuvor genannten Eckpunkte I. – III. haben die Träger zu versichern, dass diese alle für sie verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten in Deutschland (Kurzarbeiterregelung, pandemiebedingte Unterstützungsmaßnahmen, Förderprogramme der Länder etc.) nutzen.
- Eine Doppelförderung durch eine Überschneidung mit der IJFD-Regelförderung ist vom Träger in jedem Fall auszuschließen.
- Der Ausschluss der Doppelförderung durch andere Ressorts muss vom Träger versichert werden und sichergestellt sein.

VI. Antrag und vorgezogener Maßnahmenbeginn

Die Inanspruchnahme der Einzelmaßnahmen I. und III. setzt voraus, dass dies beim BAFzA vor Beginn der Maßnahme durch einen formlosen Antrag beantragt wird. Gleichzeitig ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen.